

12. Mai 2025

Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau teilt mit:

Teilrevidierter Richtplan geht mit zwei Gesetzesanpassungen in die Vernehmlassung

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau macht die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 öffentlich bekannt. Gleichzeitig gibt er eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) in eine externe Vernehmlassung. Zwischen den Vorlagen besteht ein enger Sachzusammenhang.

Der Kantonale Richtplan (KRP) ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP kann die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der KRP im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus angepasst.

Mit der Teilrevision des KRP 2024/2025 werden unter anderem die zentralen Inhalte aus der Klimastrategie Thurgau in den KRP überführt. Dies führt zu Anpassungen in zahlreichen Unterkapiteln. Gleichzeitig wird ein neues Unterkapitel «1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung» in den KRP aufgenommen. Demnach müssen der Kanton und die Politischen Gemeinden einerseits dafür sorgen, dass der Klimaschutz bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt wird (zum Beispiel Förderung des Langsamverkehrs, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, Nutzung erneuerbarer Energien etc.). Andererseits müssen sie bei der qualitätvollen Siedlungsentwicklung nach innen den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung tragen. Die Siedlungen sind so zu gestalten, dass sie auch unter geänderten Klimabedingungen eine hohe Lebensqualität gewährleisten.

2/4

Im Unterkapitel «2.2 Landwirtschaftsgebiete» wird die bestehende Regelung zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen (FFF) aufgrund von Erfahrungen im Vollzug angepasst. Auf die Priorisierung bei den Kompensationsmassnahmen wird neu verzichtet. Zudem können sich die Gemeinwesen – aber nur diese – Kompensationsmassnahmen neu gutschreiben lassen. Sie können diese Gutschriften bei einem kompensationspflichtigen Verbrauch verwenden oder auf ein anderes Gemeinwesen übertragen.

Die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) steht in direktem Zusammenhang mit den Richtplananpassungen im Bereich der FFF. Mit den neuen Bestimmungen im PBG werden die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen für die FFF-Kompensationsregelung im KRP. Gleichzeitig führen die Anpassungen im KRP auch zu einer Konkretisierung der Verfahren im StrWG.

Mit der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025 werden insgesamt 20 Unterkapitel, zwei Anhänge und die Richtplankarte 1:50'000 angepasst. Gleichzeitig werden ein neues Unterkapitel («1.13 Klimafreundliche und klimaangepasste Siedlungsentwicklung») und ein neuer Anhang («A10 Abbaugelände») in den KRP aufgenommen.

Gemäss dem Planungs- und Baugesetz erlässt der Regierungsrat den KRP. Er ist dem Grossen Rat und dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Zur Sicherstellung der Information und Mitwirkung wird der Richtplanentwurf zunächst öffentlich bekanntgemacht. Parallel dazu wird die Änderung des PBG und des StrWG in die externe Vernehmlassung gegeben. Hierzu werden sämtliche Unterlagen im Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld so aufgelegt, dass sie alle während den üblichen Büroöffnungszeiten einsehen können (Montag bis Freitag, 07.45 bis 11.45 und 13.15 bis 17 Uhr). Zudem können sämtliche Unterlagen und Informationen zu den beiden Vernehmlassungen (KRP und Gesetzesanpassungen) ab dem 12. Mai 2025 im Internet eingesehen werden:

Die öffentliche Bekanntmachung des KRP und die externe Vernehmlassung der beiden Gesetzesanpassungen dauern vom 12. Mai bis am 6. September 2025.

Kompensation von Fruchtfolgeflächen (angepasste Regelung)

- *Wann müssen verbrauchte Fruchtfolgeflächen kompensiert werden?*

Im Kanton Thurgau müssen lediglich der FFF-Verbrauch durch Bundesvorhaben, Einzonungen (> 3'000 m²) und kantonale und kommunale Strassenbauprojekte (> 3'000 m²; ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr) kompensiert werden. Alle anderen Bau- und Planungsvorhaben sind nicht kompensationspflichtig (z.B. Wasserbauprojekte, Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen).

- *Wer ist kompensationspflichtig?*

Aufgrund der geltenden Regelung sind im Kanton Thurgau ausschliesslich die Gemeinwesen kompensationspflichtig (Bund, Kanton, Gemeinden). Ihnen steht es frei, die Übernahme der anfallenden Kosten für die Kompensation mit Dritten zu verhandeln und auf vertraglicher Basis zu regeln.

- *Welche Massnahmen kommen für eine FFF-Kompensation in Frage?*

Als Kompensationsmassnahmen gelten im Kanton Thurgau Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität, fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen zu Böden mit FFF-Qualität sowie Neuerhebungen (Identifikation von Böden mit FFF-Qualität, die bisher noch nicht im FFF-Inventar aufgeführt waren).

- *Wie geht das mit den Gutschriften?*

Mit der vorliegenden Revision sieht der Kanton Thurgau vor, neu ein öffentlich einsehbares Kompensationsregister einzuführen. Das Register enthält für jedes potenziell kompensationspflichtige Gemeinwesen Angaben zu seinem Kompensationsguthaben, zu den erteilten Kompensationsgutschriften und zu den Kompensationsverpflichtungen, die beim kompensationspflichtigen Verbrauch von FFF entstehen.

Kompensationsgutschriften entstehen mit der Eintragung neuer FFF in das FFF-Inventar. Hierzu stellt das Gemeinwesen der registerführenden Behörde ein Gesuch

4/4

um Eintragung neuer FFF ins FFF-Inventar. Das Gemeinwesen muss dabei den Nachweis erbringen, dass der Boden effektiv über FFF-Qualität verfügt. Zudem muss die Grundeigentümerschaft der FFF-Kompensationsfläche der Eintragung der neuen FFF in das FFF-Inventar vertraglich zugestimmt haben. Das gesuchstellende Gemeinwesen hat dem Gesuch daher einen entsprechenden Vertrag beizulegen. Im Kanton Thurgau können ausschliesslich die potenziell kompensationspflichtigen Gemeinwesen Gutschriften erlangen. Diese Gutschriften können bei einem zukünftigen kompensationspflichtigen FFF-Verbrauch eingelöst oder auf ein anderes Gemeinwesen übertragen werden.